Geschäfts-Ordnung für das
Haus der Abgeordneten.
Berlin 1858.

Geschäfts-Ordnung

für das

Haus der Abgeordneten.

Berlin.
Gedruckt bei W. Moeser.
1858.

I. Zusammentritt des Hauses der Abgeordneten und Prüfung der Wahlen.

§. 1.

Zusammentritt des Hauses.

Nach der Eröffnung beider Häuser des Landtags (Art. 76. der Verf.-Urk.) tritt das Haus der Abgeordneten unter dem Vorsitze seines ältesten Mitgliedes zusammen. Die vier jüngsten Mitglieder übernehmen die Schriftführung. Vorsitz und Schriftführung können jedoch von den dazu Berufenen unter Zustimmung des Hauses auf die im Lebensalter ihnen am nächsten stehenden Mitglieder übertragen werden.

§. 2.

Bildung der Abtheilungen.

Das Haus wird durch das Loos in sieben Abtheilungen möglichst gleicher Mitgliederzahl getheilt.

Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, so wie Stellvertreter für beide.

§. 3.

Prüfung der Wahlen.

Die Vorprüfung der Wahlen geschieht in den Abtheilungen; jeder Abtheilung wird eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Loos zugetheilt.

§. 4.

Nach vorgenommener Prüfung der Wahlverhandlungen wählt die Abtheilung einen Berichterstatter, um dem Hause das Gutachten der Abtheilung vorzutragen.

§. 5.

Die Entscheidung über die Gültigkeit jeder Wahl steht dem Hause zu. Bis zu dieser Entscheidung hat

§. 2.

Bildung der Abtheilungen.

Das Haus wird durch das Loos in sieben Abtheilungen möglichst gleicher Mitgliederzahl getheilt.

Jede Abtheilung wählt mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, so wie Stellvertreter für beide.

§. 3.

Prüfung der Wahlen.

Die Vorprüfung der Wahlen geschieht in den Abtheilungen; jeder Abtheilung wird eine möglichst gleiche Anzahl der einzelnen Wahlverhandlungen durch das Loos zugetheilt.

§. 4.

Nach vorgenommener Prüfung der Wahlverhandlungen wählt die Abtheilung einen Berichterstatter, um dem Hause das Gutachten der Abtheilung vorzutragen.

§. 5.

Die Entscheidung über die Gültigkeit jeder Wahl steht dem Hause zu. Bis zu dieser Entscheidung hat

dasjenige Mitglied, um dessen Wahl es sich handelt, Sitz und Stimme in dem Hause.

§. 6.

Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinende Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

II. Vorsteher und Beamte des Hauses.

§. 7.

Wahl des Präsidenten.

Nachdem über die Wahlen der Abgeordneten, deren Wahlakten vorliegen, bis auf die einer näheren Aufklärung vorbehaltenen, entschieden ist, wählt das Haus den ordentlichen Präsidenten, sodann den ersten und hierauf den zweiten Vice-Präsidenten.

Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit und zwar nach den für die Wahl der Wahlmänner durch das Reglement vom 8. Dezember 1848 ergangenen Vorschriften.

dasjenige Mitglied, um dessen Wahl es sich handelt, Sitz und Stimme in dem Hause.

§. 6.

Mitglieder, deren Wahl beanstandet wird, dürfen in Beziehung auf ihre Wahl alle ihnen nöthig scheinende Aufklärungen geben, nicht aber an der Abstimmung Theil nehmen.

II. Vorsteher und Beamte des Hauses.

§. 7.

Wahl des Präsidenten.

Nachdem über die Wahlen der Abgeordneten, deren Wahlakten vorliegen, bis auf die einer näheren Aufklärung vorbehaltenen, entschieden ist, wählt das Haus den ordentlichen Präsidenten, sodann den ersten und hierauf den zweiten Vice-Präsidenten.

Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit und zwar nach den für die Wahl der Wahlmänner durch das Reglement vom 8. Dezember 1848 ergangenen Vorschriften.

§. 8.

Wahl der Schriftführer.

In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von acht Schriftführern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

§. 9.

Dauer der Amtsführung.

Der Präsident und die Vice-Präsidenten werden das erste Mal auf vier Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session gewählt. Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer der Session, jedoch kann der Gewählte nach Ablauf von vier Wochen zurücktreten.

§. 10.

Die Konstituirung des Hauses und das Ergebniß der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Könige und dem Herrenhause angezeigt.

§. 11.

Der Präsident.

Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung

§. 8.

Wahl der Schriftführer.

In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt demnächst nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von acht Schriftführern.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Präsidenten gezogen wird.

§. 9.

Dauer der Amtsführung.

Der Präsident und die Vice-Präsidenten werden das erste Mal auf vier Wochen, dann aber für die übrige Dauer der Session gewählt. Die Wahl der Schriftführer geschieht für die Dauer der Session, jedoch kann der Gewählte nach Ablauf von vier Wochen zurücktreten.

§. 10.

Die Konstituirung des Hauses und das Ergebniß der Wahlen wird durch den Präsidenten dem Könige und dem Herrenhause angezeigt.

§. 11.

Der Präsident.

Dem Präsidenten liegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und die Vertretung

des Hauses nach außen ob. Er hat das Recht, den Sitzungen der Abtheilungen, Ausschüsse und Kommissionen beizuwohnen.

§. 12.

Der Präsident beschließt über die Annahme und Entlassung des für das Haus erforderlichen Verwaltungs- und Dienst-Personals, sowie über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Hauses innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlages.

§. 13.

Die Schriftführer.

Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolles und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, daher auch die Revision der stenographischen Berichte zu überwachen. Sie lesen die Schriftstücke vor, halten den Namens-Aufruf, führen die Rednerliste, vermerken die Stimmen, und haben den Präsidenten in der Besorgung der äußern Angelegenheiten des Hauses zu unterstützen.

Die Vice-Präsidenten vertreten den Präsidenten in Behinderungsfällen nach der Reihenfolge ihrer Erwählung.

§. 14.

Die Quästoren.

Der Präsident ernennt für die Dauer seiner Amtsführung aus der Versammlung zwei Quästoren für das Kassen- und Rechnungswesen.

III. Abtheilungen, Central-Ausschüsse und Kommissionen.

§. 15.

A. Abtheilungen.

Die Abtheilungen (§. 2.) bestehen fort, bis das Haus auf einen durch 50 Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Dieselben sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Die Gesetzes-Vorlagen der Regierung oder des Herrenhauses, sowie die Anträge der Mitglieder werden der Regel nach durch eine Berathung in Kommissionen für die Berathung in pleno vorbereitet. Die Kommissionen werden durch die Abtheilungen und zwar entweder

§. 14.

Die Quästoren.

Der Präsident ernennt für die Dauer seiner Amtsführung aus der Versammlung zwei Quästoren für das Kassen- und Rechnungswesen.

III. Abtheilungen, Central-Ausschüsse und Kommissionen.

§. 15.

A. Abtheilungen.

Die Abtheilungen (§. 2.) bestehen fort, bis das Haus auf einen durch 50 Unterschriften unterstützten Antrag ihre Erneuerung beschließt. Dieselben sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Die Gesetzes-Vorlagen der Regierung oder des Herrenhauses, sowie die Anträge der Mitglieder werden der Regel nach durch eine Berathung in Kommissionen für die Berathung in pleno vorbereitet. Die Kommissionen werden durch die Abtheilungen und zwar entweder

im Allgemeinen und fachweise (§. 19.) oder für den einzelnen Fall und nach dem darüber von dem Hause gefaßten Beschlusse gewählt.

Alles was hiernach nicht zum Geschäftskreise der Kommissionen gehört, wird von den Abtheilungen berathen. In diesen Fällen wählt jede Abtheilung nach absoluter Stimmenmehrheit einen Berichterstatter, insofern nicht durch das Haus die Wahl mehrerer Referenten beschlossen ist, und zeigt die Wahl dem Präsidenten an.

§. 16.

Ist diese Anzeige von vier Abtheilungen eingegangen, so beruft der Präsident des Hauses die Berichterstatter zu einem Central-Ausschuß und benachrichtigt davon die noch zurückgebliebenen Abtheilungen, deren Zutritt jedoch für den Fortgang nicht abgewartet zu werden braucht.

§. 17.

B. Ausschüsse.

Der vom Präsidenten des Hauses zu berufende Central-Ausschuß konstituirt sich unter einem aus seiner Mitte zu wählenden Vorsitzenden, welcher dem Präsidenten anzuzeigen ist. Der Central-Ausschuß wählt zugleich

im Allgemeinen und fachweise (§. 19.) oder für den einzelnen Fall und nach dem darüber von dem Hause gefaßten Beschlusse gewählt.

Alles was hiernach nicht zum Geschäftskreise der Kommissionen gehört, wird von den Abtheilungen berathen. In diesen Fällen wählt jede Abtheilung nach absoluter Stimmenmehrheit einen Berichterstatter, insofern nicht durch das Haus die Wahl mehrerer Referenten beschlossen ist, und zeigt die Wahl dem Präsidenten an.

§. 16.

Ist diese Anzeige von vier Abtheilungen eingegangen, so beruft der Präsident des Hauses die Berichterstatter zu einem Central-Ausschuß und benachrichtigt davon die noch zurückgebliebenen Abtheilungen, deren Zutritt jedoch für den Fortgang nicht abgewartet zu werden braucht.

§. 17.

B. Ausschüsse.

Der vom Präsidenten des Hauses zu berufende Central-Ausschuß konstituirt sich unter einem aus seiner Mitte zu wählenden Vorsitzenden, welcher dem Präsidenten anzuzeigen ist. Der Central-Ausschuß wählt zugleich

einen Schriftführer. Derselbe ist beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§. 18.

Nach gepflogener Berathung erwählt der Central-Ausschuß mit absoluter Mehrheit aus seiner Mitte einen Berichterstatter, welcher die Ansichten der einzelnen Abtheilungen und des Central-Ausschusses in einem Berichte zusammenstellt. Dieser Bericht wird gedruckt, und mindestens drei Tage vor der Verhandlung in der Plenar-Versammlung an sämmtliche Abgeordnete vertheilt. Den Ministern wird in gleicher Frist eine angemessene Zahl von Exemplaren übersandt.

§. 19.

C. Kommissionen.

Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche:

1) die Geschäftsordnung,
2) die eingehenden Petitionen (§. 20.),
3) die Agrar-Verhältnisse,
4) den Handel und die Gewerbe,
5) die Finanzen und Zölle,
6) das Justizwesen,
7) das Gemeindewesen,

einen Schriftführer. Derselbe ist beschlußfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§. 18.

Nach gepflogener Berathung erwählt der Central-Ausschuß mit absoluter Mehrheit aus seiner Mitte einen Berichterstatter, welcher die Ansichten der einzelnen Abtheilungen und des Central-Ausschusses in einem Berichte zusammenstellt. Dieser Bericht wird gedruckt, und mindestens drei Tage vor der Verhandlung in der Plenar-Versammlung an sämmtliche Abgeordnete vertheilt. Den Ministern wird in gleicher Frist eine angemessene Zahl von Exemplaren übersandt.

§. 19.

C. Kommissionen.

Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche:

1) die Geschäftsordnung,
2) die eingehenden Petitionen (§. 20.),
3) die Agrar-Verhältnisse,
4) den Handel und die Gewerbe,
5) die Finanzen und Zölle,
6) das Justizwesen,
7) das Gemeindewesen,

8) das Unterrichtswesen,

9) den Staatshaushalts-Etat (§. 20a.),

betreffen, werden besondere Kommissionen bestehen. Dieselben werden der Regel nach, und insofern von dem Hause nicht eine größere Mitgliederzahl beschlossen wird, aus je 14 durch die Abtheilungen erwählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Für die Konstituirung und den Geschäftsgang sowohl dieser als der speziellen Kommissionen (§. 15.) sind die Vorschriften für die Central-Ausschüsse (§§. 17., 18.) maßgebend.

§. 20.

Zur Behandlung der bei dem Hause eingehenden Petitionen, insofern solche nicht vor eine der allgemeinen Kommissionen (§. 19.) gehören, wird durch Wahl der Abtheilungen eine eigene Kommission von achtundzwanzig Mitgliedern ernannt. Jedes Mitglied dieser Kommission kann nach achtwöchentlicher Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch nehmen. Durch die Referenten dieser Kommission werden die Petitionen in dem Hause zum Vortrag gebracht.

§. 20a.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-

8) das Unterrichtswesen,

9) den Staatshaushalts-Etat (§. 20a.), [illegible] betreffen, werden, besondere Kommissionen bestellen. Dieselben werden der Regel nach, und insofern von dem Hause nicht eine größere Mitgliederzahl beschlossen wird, aus je 14 durch die Abtheilungen erwählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Für die Konstituirung und den Geschäftsgang sowohl dieser als der speziellen Kommissionen (§. 15.) sind die Vorschriften für die Central-Ausschüsse (§§. 17., 18.) maßgebend.

§. 20.

Zur Behandlung der bei dem Hause eingehenden Petitionen, insofern solche nicht vor eine der allgemeinen Kommissionen (§. 19.) gehören, wird durch Wahl der Abtheilungen eine eigene Kommission von achtundzwanzig Mitgliedern ernannt. Jedes Mitglied dieser Kommission kann nach achtwöchentlicher Amtsführung seinen Ersatz durch Neuwahl in Anspruch nehmen. Durch die Referenten dieser Kommission werden die Petitionen in dem Hause zum Vortrag gebracht.

§. 20a.

Die Kommission zur Prüfung des Staatshaushalts-

Etats (§. 19. Nr. 9.) wird durch fünf Mitglieder aus jeder Abtheilung gebildet.

Um die einzelnen Verwaltungs-Etats, auf welche der Staatshaushalts-Etat sich gründet und die dem Hause vorgelegten Rechnungen, sowie eine etwaige Vorlage über Elats-Ueberschreitungen zu prüfen, werden dieselben in zwölf Gruppen vertheilt und zwar:

1) die Etats für das Büreau des Minister-Präsidenten, des Geheimen Civil-Kabinets, der beiden Häuser des Landtags, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, des Geheimen Staats-Archivs, der Provinzial-Archive, der Ober-Rechnungskammer und der Ober-Präsidien und Regierungen;

2) die Etats des Finanz-Ministeriums, der allgemeinen Kassen-Verwaltung, der Verwaltung des Staatsschatzes und Münzwesens, der Hauptmünze, der an das Kron-Fideikommiß zu zahlenden Rente, der Passiva der General-Staatskasse, der Pensionen und Wartegelder und der sogenannten allgemeinen Fonds;

3) die Etats der Lotterie-Verwaltung, der Staatsschulden-Verwaltung, der Bericht der Staatsschulden-Kommission über die Rechnung der

Etats (§. 19. Nr. 9.) wird durch fünf Mitglieder aus jeder Abtheilung gebildet.

Um die einzelnen Verwaltungs-Etats, auf welche der Staatshaushalts-Etat sich gründet und die dem Hause vorgelegten Rechnungen, sowie eine etwanige Vorlage über Etats-Ueberschreitungen zu prüfen, werden dieselben in zwölf Gruppen vertheilt und zwar:

1) die Etats für das Büreau des Minister-Präsidenten, des Geheimen Civil-Kabinets, der beiden Häuser des Landtags, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, des Geheimen Staats-Archivs, der Provinzial-Archive, der Ober-Rechnungskammer und der Ober-Präsidien und Regierungen;

2) die Etats des Finanz-Ministeriums, der allgemeinen Kassen-Verwaltung, der Verwaltung des Staatsschatzes und Münzwesens, der Hauptmünze, der an das Kron-Fideikommiß zu zahlenden Rente, der Passiva der General-Staatskasse, der Pensionen und Wartegelder und der sogenannten allgemeinen Fonds;

3) die Etats der Lotterie-Verwaltung, der Staatsschulden-Verwaltung, der Bericht der Staatsschulden-Kommission über die Rechnung der

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, die Etats der öffentlichen Schuld, einschließlich der Staats-Garantieen, der Seehandlung, für den Antheil des Staats an dem Gewinne der Preußischen Bank und der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt;

4) die Etats der Verwaltung der direkten Steuern, der indirekten Steuern und der Salzdebits-Verwaltung;

5) die Etats der Domainen- und Forst-Verwaltung, einschließlich der Central-Verwaltung, des Ministeriums, für landwirthschaftliche Angelegenheiten und der Gestüt-Verwaltung:

6) der Etat der Verwaltung für Handel, Gewerbe und Bauwesen und der Eisenbahn-Verwaltung;

7) die Etats der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltung, der Post- und Telegraphen-Verwaltung und der Berliner Porzellan-Manufaktur;

8) der Etat der Justiz-Verwaltung;

9) der Etat des Ministeriums des Innern;

10) der Etat des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten;

11) der Etat der Militair-Verwaltung;

12) die Rechnung über den Staatshaushalt und eine etwaige Vorlage über Etats-Ueberschreitungen.

Von dem Vorsitzenden der Kommission werden für jede dieser Gruppen in der Regel zwei, für einzelne umfangreichere, namentlich den Etat der Militair-Verwaltung, aber mehrere Referenten ernannt, welche die ihnen zugetheilten Etats oder Rechnungen gemeinschaftlich prüfen und darüber in der Kommission Vortrag halten. Die Referenten zur Berichterstattung im Plenum des Hauses sind von der Kommission durch Stimmenmehrheit zu wählen.

§. 21.

Geschäftsgang.

Die Minister oder die von ihnen beauftragten Staatsbeamten können den Abtheilungen, Central-Ausschüssen und Kommissionen mit berathender Stimme beiwohnen. Von dem Zusammentritt der Central-Ausschüsse und Kommissionen, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Ministerium Kenntniß gegeben werden.

§. 22.

Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Central-Ausschüsse oder Kommissionen vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgetheilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tagesordnung verfügt, und den Tag der Verhandlung feststellt.

Von dem Vorsitzenden der Kommission werden für jede dieser Gruppen in der Regel zwei, für einzelne umfangreichere, namentlich den Etat der Militair-Verwaltung, aber mehrere Referenten ernannt, welche die ihnen zugetheilten Etats oder Rechnungen gemeinschaftlich prüfen und darüber in der Kommission Vortrag halten. Die Referenten zur Berichterstattung im Plenum des Hauses sind von der Kommission durch Stimmenmehrheit zu wählen.

§. 21.

Geschäftsgang.

Die Minister oder die von ihnen beauftragten Staatsbeamten können den Abtheilungen, Central-Ausschüssen und Kommissionen mit berathender Stimme beiwohnen. Von dem Zusammentritt der Central-Ausschüsse und Kommissionen, wie von dem Gegenstande der Verhandlungen muß dem Ministerium Kenntniß gegeben werden.

§. 22.

Sind die Gegenstände der Verhandlungen durch die Central-Ausschüsse oder Kommissionen vorbereitet, so wird solches dem Präsidenten mitgetheilt, welcher die Einbringung derselben auf die Tagesordnung verfügt, und den Tag der Verhandlung feststellt.

Gesetzes-Vorschläge, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungs-Periode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.

IV. Verhandlungen in dem Hause.

§. 23.

Die von der Regierung ausgehenden Gesetzes-Vorschläge werden durch die Minister in das Haus eingebracht und gedruckt an alle Mitglieder vertheilt.

§. 24.

A. Anträge.

Alle von den Mitgliedern der Versammlung ausgehenden Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, daß u. s. w.“

sowie mit einer kurzen Motivirung versehen sein.

Sind diese Formen nicht beobachtet, so wird der Antrag als Petition behandelt.

Gesetzes-Vorschläge, Anträge und Petitionen sind mit dem Ablaufe der Sitzungs-Periode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlußnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.

IV. Verhandlungen in dem Hause.

§. 23.

Die von der Regierung ausgehenden Gesetzes-Vorschläge werden durch die Minister in das Haus eingebracht und gedruckt an alle Mitglieder vertheilt.

§. 24.

A. Anträge.

Alle von den Mitgliedern der Versammlung ausgehenden Anträge müssen von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet und mit der Eingangsformel:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, daß u. s. w."

sowie mit einer kurzen Motivirung versehen sein.

Sind diese Formen nicht beobachtet, so wird der Antrag als Petition behandelt.

§. 25.

Jeder förmlich (§. 24.) eingebrachte Antrag wird durch den Präsidenten des Hauses zum Drucke und zur Vertheilung an die Mitglieder befördert, und der betreffenden Kommission oder den Abtheilungen (§§. 15., 19.) zur Vorberathung überwiesen. Hiernächst tritt der §§. 15—20. vorgeschriebene Geschäftsgang ein.

§. 26.

Alle als dringlich eingebrachten Anträge gelangen in der nächsten Sitzung in pleno zur Vorlesung. Der Präsident befragt nach derselben das Haus, ob die Dringlichkeit des Antrages unterstützt werde? Erfolgt die Unterstütznug von 120 Mitgliedern, so verweiset der Präsident den Antrag an eine Kommission (§§. 15., 19.). Die letztere ist verbunden, binnen längstens 5 Tagen ihren Bericht sowohl über die Dringlichkeit des Antrages als über dessen materiellen Inhalt zu erstatten. Dieser Bericht gelangt hierauf zum Drucke und zur Vertheilung, und der Antrag wird nach Ablauf von 24 Stunden durch den Präsidenten auf die Tagesordnung gesetzt. Bei der Verhandlung werden nur der Antragsteller für die Dringlichkeit und ein Redner gegen dieselbe gehört, und wird sodann der Beschluß des Hauses über die Dringlichkeit herbeigeführt.

Wird die Dringlichkeit anerkannt, so gelangt der Antrag selbst sofort zur Diskussion und Entscheidung.

Anträge, deren Dringlichkeit bei der Verlesung nicht gehörig unterstützt oder nach dem Berichte der Kommission durch den Beschluß des Hauses nicht anerkannt wird, werden als gewöhnliche Anträge behandelt.

§. 27.

Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem andern Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weitern Unterstützung.

§. 28.

Interpellationen.

Interpellationen an die Minister müssen bestimmt formulirt und von 30 Mitgliedern unterzeichnet dem Präsidenten des Hauses überreicht werden, welcher dieselben dem Staats-Ministerium abschriftlich mittheilt, und in der nächsten Sitzung dasselbe in dem Hause zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann es die Interpellation beantworten werde. Erklärt das Ministerium sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu deren näherer Ausführung verstattet.

Wird die Dringlichkeit anerkannt, so gelangt der Antrag selbst sofort zur Diskussion und Entscheidung.

Anträge, deren Dringlichkeit bei der Verlesung nicht gehörig unterstützt oder nach dem Bericht der Kommission durch den Beschluß des Hauses nicht anerkannt wird, werden als gewöhnliche Anträge behandelt.

§. 27.

Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem andern Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weitern Unterstützung.

§. 28.

Interpellationen.

Interpellationen an die Minister müssen bestimmt formulirt und von 30 Mitgliedern unterzeichnet dem Präsidenten des Hauses überreicht werden, welcher dieselben dem Staats-Ministerium abschriftlich mittheilt, und in der nächsten Sitzung dasselbe in dem Hause zur Erklärung darüber auffordert, ob und wann es die Interpellation beantworten werde. Erklärt das Ministerium sich zur Beantwortung bereit, so wird an dem von ihm bestimmten Tage der Interpellant zu deren näherer Ausführung verstattet.

§. 29.

Mit der Beantwortung ist die Interpellation als solche erledigt und es bleibt jedem Mitgliede des Hauses überlassen, den Gegenstand in der Form der Anträge (§§. 24—26.) weiter zu verfolgen.

B. Tagesordnung.

§. 30.

Die Tagesordnung für das Plenum wird durch den Präsidenten vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung verkündigt. Wenn sich dagegen ein Widerspruch erhebt, und durch 30 Mitglieder unterstützt wird, so entscheidet das Haus durch einen Beschluß darüber, ob der Widerspruch begründet ist. Die Tagesordnung wird sodann den Mitgliedern und den Ministern durch den Druck mitgetheilt.

Die Berichte der Kommissionen und Central-Ausschüsse haben in der Regel den Vorrang in der Tagesordnung.

§. 31.

Die Kommissionen regeln ihre Tagesordnung selbst. Die Tagesordnung der Abtheilungen setzt der Präsident fest. Bei dem Widerspruche auch nur einer Abtheilung gegen dieselbe entscheidet das Haus durch einen Beschluß.

§. 32.

Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich. Das Haus tritt auf den Antrag ihres Präsidenten, oder von zehn Mitgliedern, zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

§. 33.

Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

§. 34.

Sitzungsprotokolle.

Beim Beginn der Sitzung befragt der Präsident das Haus, ob ein Mitglied die Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung verlange. Wird dieselbe von einem Mitgliede verlangt, so wird das Protokoll von einem Schriftführer vorgelesen. Verlangt sie Niemand, so wird das Protokoll während der Sitzung zur Einsicht ausgelegt, und wenn dagegen bis zum Schlusse der Sitzung kein Einspruch erhoben wird, als genehmigt erachtet.

§. 35.

Das Protokoll muß enthalten:

1) die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;

§. 32.

Die Sitzungen des Hauses sind öffentlich. Das Haus tritt auf den Antrag ihres Präsidenten, oder von zehn Mitgliedern, zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

§. 33.

Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung; er verkündet Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

§. 34.

Sitzungsprotokolle.

Beim Beginn der Sitzung befragt der Präsident das Haus, ob ein Mitglied die Verlesung des Protokolls der vorigen Sitzung verlange. Wird dieselbe von einem Mitgliede verlangt, so wird das Protokoll von einem Schriftführer vorgelesen. Verlangt sie Niemand, so wird das Protokoll während der Sitzung zur Einsicht ausgelegt, und wenn dagegen bis zum Schlusse der Sitzung kein Einspruch erhoben wird, als genehmigt erachtet.

§. 35.

Das Protokoll muß enthalten:

1) die gefaßten Beschlüsse in wörtlicher Anführung;

2) die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;

3) amtliche Anzeigen des Präsidenten.

§. 36.

Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung, und im Fall der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§. 37.

Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen.

§. 38.

Nachdem das Protokoll genehmigt oder zur Einsicht ausgelegt ist, wird dem Hause von den Mittheilungen der Regierung, des Herrenhauses, der Abtheilungen, Ausschüsse und Kommissionen Kenntniß gegeben.

Ein Verzeichniß der Anträge der Mitglieder des Hauses, sowie ein Verzeichniß der eingegangenen Petitionen, wird durch die stenographischen Berichte von Zeit zu Zeit veröffentlicht.

2) die Interpellationen in wörtlicher Fassung, nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind;

3) amtliche Anzeigen des Präsidenten.

§. 36.

Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der darüber zu hörenden Schriftführer nicht heben läßt, so befragt der Präsident die Versammlung, und im Fall der Einspruch für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle vorgelegt werden.

§. 37.

Das Protokoll wird von dem Präsidenten und zwei Schriftführern vollzogen.

§. 38.

Nachdem das Protokoll genehmigt oder zur Einsicht ausgelegt ist, wird dem Hause von den Mittheilungen der Regierung, des Herrenhauses, der Abtheilungen, Ausschüsse und Kommissionen Kenntniß gegeben.

Ein Verzeichniß der Anträge der Mitglieder des Hauses, sowie ein Verzeichniß der eingegangenen Petitionen, wird durch die stenographischen Berichte von Zeit zu Zeit veröffentlicht.

§. 39.

C. Redeordnung.

Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

§. 40.

Die Minister und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten (Art. 58. der Verf.-Urk.) müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Assistenten muß auf Verlangen der Minister oder ihrer Vertreter das Wort ertheilt werden.

§. 41.

Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Verweisung zur Geschäfts-Ordnung reden, oder eine persönliche Bemerkung machen wollen. Letztere ist jedoch nicht im Laufe einer Diskussion, sondern erst nach dem Schlusse der Debatte gestattet. Faktische Bemerkungen sind unzuläßig.

§. 42.

Die Redner sprechen von der Rednerbühne; ausnahmsweise ist es gestattet, wenige Worte vom Platze zu

§. 39.

C. Redeordnung.

Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Präsidenten erhalten zu haben. Will der Präsident sich an der Debatte betheiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

§. 40.

Die Minister und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten (Art. 58. der Verf.-Urk.) müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Auch den Präsidenten muß auf Verlangen der Minister oder ihrer Vertreter das Wort ertheilt werden.

§. 41.

Sofortige Zulassung zum Worte können nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche über die Verweisung zur Geschäfts-Ordnung reden, oder eine persönliche Bemerkung machen wollen. Letztere ist jedoch nicht im Laufe einer Diskussion, sondern erst nach dem Schlusse der Debatte gestattet. Faktische Bemerkungen sind unzulässig.

§. 42.

Die Redner sprechen von der Rednerbühne; ausnahmsweise ist es gestattet, wenige Worte vom Platze zu

sagen. Die Minister und ihre Vertreter sind befugt, von ihren Sitzen aus zu der Versammlung zu reden.

Den Abgeordneten ist das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§. 43.

Befugniß des Präsidenten.

Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§. 61.). Ist solches in der nämlichen Rede zwei Mal ohne Erfolg geschehen, und der Redner fährt fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden solle.

§. 44.

Anmeldung der Redner.

Die Anmeldung zum Worte erfolgt, nachdem die Berathung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, schriftlich bei demjenigen Schriftführer, welcher die Rednerliste zu führen und die Reihenfolge zu überwachen hat, und als solcher durch den Präsidenten verkündigt ist. In

haben. Die Minister und ihre Vertreter sind befugt, von ihren Sitzen aus in der Versammlung zu reden.

Den Abgeordneten ist das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden nur dann gestattet, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

§ 43.

Befugniß des Präsidenten.

Der Präsident ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen (§ 64). Ist solches in der nämlichen Rede zwei Mal ohne Erfolg geblieben, und der Redner fährt fort, sich vom Gegenstande oder von der Ordnung zu entfernen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Präsidenten ohne Debatte beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werde.

§ 44.

Anmeldung der Redner.

Die Anmeldung zum Worte erfolgt, nachdem die Verhandlung über den betreffenden Gegenstand eröffnet ist, schriftlich bei demjenigen Schriftführer, welcher die Rednerliste zu führen und die Reihenfolge zu überwachen hat, und als solcher durch den Präsidenten bestimmt ist. In

der Anmeldung wird bemerkt, ob für oder gegen den Antrag gesprochen werden soll. Wenn mehrere Redner beim Beginne der Diskussion sich gleichzeitig zum Worte melden, so wird für sie die Reihenfolge durch das Loos bestimmt.

§. 45.

Amendements.

Abänderungs-Vorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivirte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Vorsitzenden schriftlich übergeben.

Alle Verbesserungs-Anträge, die nicht bereits gedruckt vertheilt wurden, sind unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen. Jeder Verbesserungs-Antrag, mit Ausnahme der von dem Ministerium gestellten Anträge, bedarf der Unterstützung von dreißig Mitgliedern; die Begründung desselben kann nur in der Reihenfolge der Redner stattfinden.

Das Haus hat das Recht, einen Verbesserungs-Antrag an die Abtheilungen oder Ausschüsse zu verweisen und die Verhandlung bis zur Berichterstattung auszusetzen.

der Ankündigung wird bemerkt, ob für oder gegen den Antrag gesprochen werden soll. Wenn mehrere Redner beim Beginne der Discussion sich gleichzeitig zum Worte melden, so wird für sie die Reihenfolge durch das Loos bestimmt.

§. 45.

Amendements.

Abänderungs-Vorschläge (Amendements) oder Anträge auf motivirte Tagesordnung können zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlungen gestellt werden. Dieselben müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen und werden dem Vorsitzenden schriftlich übergeben.

Alle Verbesserungs-Anträge, die nicht bereits gedruckt vertheilt wurden, sind unmittelbar nach ihrer Einreichung zu verlesen. Jeder Verbesserungs-Antrag, mit Ausnahme der von dem Ministerium gestellten Anträge, bedarf der Unterstützung von dreißig Mitgliedern; die Begründung desselben kann nur in der Reihenfolge der Redner stattfinden.

Das Haus hat das Recht, einen Verbesserungs-Antrag an die Abtheilungen oder Ausschüsse zu verweisen und die Verhandlung bis zur Berichterstattung auszusetzen.

§. 46.

Ueber Amendements und Anträge auf motivirte Tagesordnung, welche dem Hause nicht gedruckt vorgelegen haben, muß, sofern sie angenommen werden, in der nächsten Sitzung nach deren erfolgtem Drucke und Vertheilung nochmals ohne Diskussion abgestimmt werden. Bei Amendements zu Petitions-Berichten ist eine wiederholte Abstimmung jedoch nur dann erforderlich, wenn ein besonderer Antrag hierauf gestellt und von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt wird. Neue Amendements sind dann nicht mehr zulässig.

Anmerkung: In der Sitzung am 28. Februar 1854 ist beschlossen worden:

diesen Paragraphen dahin auszulegen, daß die darin vorgeschriebene Maaßregel auch auf die in einem Kommissions-Berichte erwähnten Minoritäts-Anträge, wenn sie im Plenum als Amendements eingebracht und angenommen werden, ihre Anwendung finde.

§. 47.

Reihenfolge.

Die Reihenfolge der Redner darf nicht unterbrochen werden. So lange es möglich ist, wird mit den Rednern, welche für und wider reden wollen, gewechselt.

§. 46.

Ueber Amendements und Anträge auf motivirte Tagesordnung, welche dem Hause nicht gedruckt vorgelegen haben, muß, sofern sie angenommen werden, in der nächsten Sitzung nach deren erfolgtem Druck und Vertheilung nochmals ohne Diskussion abgestimmt werden. Bei Amendements zu Petitions-Berichten ist eine wiederholte Abstimmung jedoch nur dann erforderlich, wenn ein besonderer Antrag hierauf gestellt und von wenigstens 30 Mitgliedern unterstützt wird. Neue Amendements sind dann nicht mehr zulässig.

Anmerkung. In der Sitzung am 28. Februar 1854 ist beschlossen worden:

diesen Paragraphen dahin auszulegen, daß die darin vorgeschriebene Abstimmung auch auf die in einem Kommissions-Berichte enthaltenen Abänderungs-Anträge, wenn sie im Plenum als Amendements eingebracht und angenommen werden, ihre Anwendung habe.

§. 47.

Reihenfolge.

Die Reihenfolge der Redner darf nicht unterbrochen werden. So lange es möglich ist, wird mit den Rednern, welche für und wider reden wollen, gewechselt.

§. 48.

Bei Gesetz-Entwürfen findet zuerst eine Verhandlung über den Grundsatz des Vorschlags oder eine Abtheilung desselben statt. Bei dieser allgemeinen Diskussion kann jedem Mitgliede nur einmal das Wort gestattet werden.

§. 49.

Hierauf beginnt die Verhandlung über die einzelnen Artikel und die sich diesen anschließenden Abänderungs-Vorschläge.

§. 50.

Schluß der Debatte.

Nach geschlossener Diskussion müssen der Antragsteller und der Berichterstatter noch gehört werden, und haben dieselben jedenfalls das letzte Wort. Rücksichtlich der Gesetzes-Vorlagen haben die Minister die Rechte des Antragstellers.

§. 51.

Der Präsident stellt die Fragen; über die Stellung derselben kann das Wort begehrt werden. Das Haus beschließt darüber. Sind mehrere Fragen vorhanden, so hat der Präsident solche sämmtlich der Reihenfolge nach vorzulegen. Die Fragen sind so zu stellen, daß sie einfach durch Ja oder Nein beantwortet werden können. Bei

Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§. 52.

Die Theilung der Frage kann jeder Einzelne verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet über dieselbe bei Anträgen der Antragsteller und bei Berichten der Berichterstatter.

§. 53.

Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird die Rednerliste verlesen, und demnächst ohne weitere Motivirung des Antrages und ohne Diskussion über denselben abgestimmt.

Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden, und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden. Ueber Anträge der Regierung kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

Die Anträge auf motivirte Tagesordnung (§. 45.) sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen.

Stimmengleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

§. 52.

Die Theilung der Frage kann jedes Mitglied verlangen. Wenn über deren Zulässigkeit Zweifel entstehen, so entscheidet über dieselbe bei Anträgen der Antragsteller und bei Berichten der Berichterstatter.

§. 53.

Der Antrag auf die Vertagung oder auf den Schluß der Debatte bedarf der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Wenn solche erfolgt, so wird die Rednerliste verlesen, und demnächst ohne weitere Motivirung des Antrages und ohne Diskussion über denselben abgestimmt.

Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden, und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden. Ueber Anträge der Regierung kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

Die Anträge auf motivirte Tagesordnung (§. 45.) sind vor den übrigen Amendements zur Abstimmung zu bringen.

§. 54.

D. Abstimmung.

Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage durch einen der Schriftführer zu verlesen.

§. 55.

Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten und der fungirenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebniß, so wird die Zählung der Stehenden und Sitzenden vorgenommen. Die dazu erforderlichen Stimmzähler werden durch den Präsidenten aus den Mitgliedern des Hauses ernannt. Ergiebt die Zählung eine Majorität von weniger als 15 Stimmen, so kann ohne Unterstützung auf namentliche Abstimmung angetragen werden.

§. 56.

Sogleich nach Beendigung dieses Geschäfts verkündet der Vorsitzende das Ergebniß der Abstimmungen.

§. 57.

Auch außer dem Fall des §. 55. kann beim Schluß der Berathung vor der Aufforderung zur Abstimmung auf

§. 54.

IV. Abstimmung.

Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage durch einen der Schriftführer zu verlesen.

§. 55.

Die Abstimmung geschieht nach absoluter Mehrheit durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Ist das Ergebniß nach der Ansicht des Präsidenten und der fungirenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebniß, so wird die Zählung der Stehenden und Sitzenden vorgenommen. Die dazu erforderlichen Stimmzähler werden durch den Präsidenten aus den Mitgliedern des Hauses ernannt. Ergiebt die Zählung eine Majorität von weniger als 15 Stimmen, so kann ohne Unterstützung auf namentliche Abstimmung angetragen werden.

§. 56.

Sogleich nach Beendigung dieses Geschäfts verkündet der Vorsitzende das Ergebniß der Abstimmungen.

§. 57.

Auch außer dem Fall des §. 55. kann beim Schluß der Berathung oder der Aufforderung zur Abstimmung auf

namentliche Abstimmung angetragen werden; der Antrag muß von wenigstens 50 Mitgliedern unterstützt werden.

§. 58.

Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen, nachdem der namentliche Aufruf sämmtlicher Abgeordneten erfolgt und nach Beendigung desselben durch Rekapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben ist.

§. 59.

Bei allen nicht durch den Namensaufruf erfolgten Abstimmungen hat jeder Abgeordnete das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motivirt schriftlich dem Büreau zu übergeben, und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Hause, zu verlangen.

§. 60.

Nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel und Abänderungs-Vorschläge geht die Vorlage an die Kommission oder an den Central-Ausschuß zur Zusammenstellung. Die daraus hervorgegangene Vorlage wird sodann gedruckt, worauf längstens drei Tage nach der Vertheilung über das Ganze abgestimmt wird.

namentliche Abstimmung angetragen werden; der Antrag muß von wenigstens 30 Mitgliedern unterstützt werden.

§. 58.

Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen, nachdem der namentliche Aufruf sämmtlicher Abgeordneten erfolgt und nach Beendigung desselben durch Rekapitulation des Alphabets Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben ist.

§. 59.

Bei allen nicht durch den Namensaufruf erfolgten Abstimmungen hat jeder Abgeordnete das Recht, seine von dem Beschlusse der Mehrheit abweichende Abstimmung kurz motivirt schriftlich dem Büreau zu übergeben, und deren Aufnahme in die stenographischen Berichte, ohne vorgängige Verlesung in dem Hause, zu verlangen.

§. 60.

Nach Feststellung der Beschlüsse über die einzelnen Artikel und Abänderungs-Vorschläge geht die Vorlage an die Kommission oder an den Central-Ausschuß zur Zusammenstellung. Die daraus hervorgegangene Vorlage wird sodann gedruckt, worauf längstens drei Tage nach der Vertheilung über das Ganze abgestimmt wird.

V. Ordnungsbestimmungen.

§. 61.

Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen schriftlich Einspruch zu thun, worauf das Haus jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, darüber ohne Diskussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§. 62.

Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

§. 63.

Ordnung in den Zuhörer-Räumen.

Dem Präsidenten des Hauses steht die Handhabung seiner Polizei im Sitzungsgebäude und in den Zuhörer-Räumen zu.

V. Ordnungsbestimmungen.

§. 61.

Wenn ein Mitglied die Ordnung verletzt, so wird es von dem Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückgewiesen. Das Mitglied ist berechtigt, dagegen schriftlich Einspruch zu thun, worauf das Haus jedoch erst in der nächstfolgenden Sitzung, darüber ohne Diskussion entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt ist.

§. 62.

Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sich der Präsident kein Gehör verschaffen, so bedeckt er sein Haupt und ist hierdurch die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen.

§. 63.

Ordnung in den Zuhörer-Räumen.

Dem Präsidenten des Hauses steht die Handhabung seiner Polizei im Sitzungsgebäude und in den Zuhörer-Räumen zu.

§. 64.

Wer von der Tribüne Zeichen des Beifalls oder Mißfallens giebt, oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, wird auf der Stelle entfernt.

§. 65.

Entsteht eine störende Unruhe auf der Tribüne, so kann der Präsident anordnen, daß Alle, die sich zur Zeit darauf befinden, die Tribüne räumen.

VI. Urlaub, Ausscheiden und Neuwahl der Mitglieder.

§. 66.

Urlaubsgesuche.

Für die Abwesenheit eines Mitgliedes bis zur Dauer von acht Tagen ist der Präsident Urlaub zu ertheilen berechtigt; für eine längere Zeit darf nur das Haus denselben bewilligen. Urlaubsgesuche auf unbestimmte Zeit sind unstatthaft.

Ueber die Urlaubsgesuche und Abwesenheitsfälle wird ein Register geführt.

§. 67.

Ausscheiden und Neuwahl.

Wenn aus irgend einer Ursache eine Abgeordneten-Stelle erledigt wird, so macht der Präsident des Hauses dem Minister des Innern davon Anzeige, damit dieser in der kürzesten Frist die Neuwahl veranlaßt.

VII. Adressen und Deputationen.

§. 68.

Adressen.

Will das Haus eine Adresse an den König (Art. 80. der Verf.-Urk.) richten, so wird eine Kommission gebildet, welche aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und aus 21 von den Abtheilungen zu wählenden Mitgliedern besteht.

§. 69.

Deputationen.

Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so bestimmt das Haus auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder; das Loos bezeichnet sie. Der Präsident ist jedesmal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort.

VIII. Geschäftsverhältniß der beiden Häuser des Landtages unter sich und zu der Regierung.

§. 70.

Geschäftsgang bei Annahme von Gesetzes-Vorlagen.

Gesetzes-Vorlagen werden nach erfolgter Beschlußnahme von demjenigen Hause, bei welchem solche zuerst eingebracht sind, dem andern Hause mitgetheilt.

Nimmt das letztere den Gesetzes-Vorschlag unverändert an, so wird derselbe von diesem Hause dem Staats-Ministerium eingereicht, und das Haus, von welchem die Mittheilung ausgegangen ist, hiervon benachrichtigt.

Wird dagegen die Gesetzes-Vorlage nur mit Aenderungen angenommen, so geht dieselbe an das Haus zurück, in welchem die Vorlage zuerst berathen worden ist.

Diese Mittheilung wird gegenseitig fortgesetzt, bis über die Abänderungen eine Einigung erfolgt ist.

§. 71.

Geschäftsgang bei Ablehnung von Gesetzes-Vorlagen.

Wenn eine von der Regierung ausgehende Gesetzes-Vorlage von dem Hause abgelehnt wird, so benachrichtigt dasselbe das Staats-Ministerium davon mit dem Anheimstellen der nochmaligen Erwägung.

Wenn dagegen eine von einem Hause ausgehende Gesetzes-Vorlage in dem andern Hause abgelehnt wird, so wird davon nur dem ersteren Nachricht gegeben.

§. 72.

Geschäftsform.

Alle Mittheilungen zwischen den Häusern und von den Häusern an die Regierung erfolgen durch die Präsidenten.